

Ergänzende Hausordnung der Lernräume für die Studiengänge Medizintechnik und Molekulare Medizin

Das gemeinsame Arbeiten und Lernen in den zur Verfügung gestellten Räumen erfordert gegenseitige Rücksichtnahme aller Benutzer. Um das ungestörte Zusammennutzen zu ermöglichen, ist die nachfolgende Hausordnung als verbindliche Grundlage der Benutzung der Lernräume einzuhalten.

§ 1 Geltungsbereich Diese Hausordnung ist ein Zusatz zur bereits bestehenden Hausordnung der Universität Tübingen. Diese gilt für die Lernräume der Studiengänge Medizintechnik und Molekulare Medizin in der Silcherstr. 5, 72076 Tübingen.

§ 2 Öffnungszeiten Montag bis Freitag: 8:00 – 20:00 Uhr zugänglich. Bis 24:00 Uhr stehen die Räume zum Lernen zur Verfügung. Danach sind diese unverzüglich zu verlassen. Samstag/Sonntag: 11:00 – 18:00 Uhr zugänglich. Bis 24:00 Uhr stehen die Räume zum Lernen zur Verfügung. Danach sind diese unverzüglich zu verlassen.

§ 3 Aufenthaltsrechte Die Lernräume stehen grundsätzlich nur Studierenden der beiden Studiengänge sowie Mitarbeitern der Universität Tübingen zur Verfügung. Die Berechtigung zur Nutzung der Lernräume weisen Studierende der Medizintechnik und der Molekularen Medizin über ihre Studierenden- oder Dienstaussweise nach. Die Mitarbeiter (Hiwi's) der Lernräume sind berechtigt, Personen die sich nicht ausweisen können bzw. sich unbefugt Zugang verschafft haben, aus den Lernräumen zu verweisen. Dies gilt ebenfalls, wenn die Räumlichkeiten unsachgerecht genutzt werden.

§ 4 Benutzung Für die Nutzung der Garderobe wird keine Haftung übernommen. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist im Computerraum zu unterlassen. Sonderveranstaltungen bedürfen der rechtzeitigen und vorherigen Rücksprache mit, und Zusage von den Hiwis. Abweichende Öffnungszeiten werden durch Aushang im Eingangsbereich und über das Internet bekannt gemacht. Jeder Benutzer ist verantwortlich für die sachgemäße Nutzung und Reinhaltung der Lernräume. Anfallender Müll wird selbstständig in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt. Bei der Nutzung der Lernräume ist stets Rücksicht auf anderen Benutzer zu nehmen, d.h. es ist sich z.B. nur in Zimmerlautstärke zu verständigen. Der Zweck dieser Räumlichkeiten dient hauptsächlich dem Lernen und Selbststudium und diese sollten nicht als reine Aufenthaltsräume zweckentfremdet werden. Dafür steht Ihnen z.B. die Cafeteria in der Wilhelmstrasse zur Verfügung. Das Hausieren (d.h. der Aufenthalt zwecks Übernachten) ist strengstens untersagt. Wer sich unbefugt nach den Öffnungszeiten in den Lernräumen aufhält und/oder dort hausiert wird unverzüglich des Geländes verwiesen, den Vorgesetzten gemeldet und sein Zugang wird bis auf weiteres gesperrt.

§ 5 Sicherheit Treppen und Flure erfüllen ihren Zweck als Fluchtwege und müssen daher immer freigehalten werden. Das Rauchen und das Konsumieren von Alkohol ist in den Lernräumen strengstens untersagt. Auch jegliche offene Flamme (z.B. Kerzen) sind zu unterbinden. Bei Regen, Schnee und Sturm sind die Fenster rechtzeitig zu schließen. Offene Fenster sind zu sichern. Festgestellte Schäden und sonstige Unregelmäßigkeiten sind den Hiwis unverzüglich zu melden.

§ 6 Ahndung von Verstößen Aufgrund des Art. 96 BayhSchG können gegen Mitglieder der Universität Tübingen und gegen Unbefugte bei Ordnungsverstößen ordnungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden.